

## Ausfertigung

583 Ds 49/20  
187 Js 811/19



## Amtsgericht Köln

## IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In der Strafsache

gegen

████████████████████;

geboren am ██████████ in ██████████

wohnhaft ██████████

wegen Anbau, Herstellung, Handeltrieben von BtM

hat das Amtsgericht Köln

aufgrund der Hauptverhandlung vom 10.07.2020,

an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Axmann

als Richter

Staatsanwalt (GL) Stauch

als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Köln

Rechtsanwalt Strittmatter aus Köln

als Verteidiger des Angeklagten ██████████

Justizhauptsekretärin Simeth

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

**Der Angeklagte wird freigesprochen.**

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

### Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Der Angeklagte hat sich schweigend verteidigt.

Alleine die Tatsache, dass eine an ihn adressierte Briefsendung mit Betäubungsmitteln durch den Zoll abgefangen wurde, reicht nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, dass der Angeklagte diese Betäubungsmittel auch bestellt hat. Weitere Beweismittel lagen und liegen nicht vor, sodass auch weitere Möglichkeiten, wie z.B. die Bestellung durch einen Dritten ohne - oder sogar gegen - den Willen des Angeklagten ebenso möglich ist. Dieser Beweislage muss ein Freispruch folgen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

Axmann

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Feil, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

